

Finanzordnung (FO)

des Bremer Volleyball Verbandes e.V.

(Stand: 06.05.2013)

Anlagen:

- Anlage 1: Beitragsordnung (BO)**
Anlage 2: Gebührenordnung (GO)
Anlage 3: Reisekostenrichtlinien

§ 1

Einleitung

- 1.1 Die Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bremer Volleyball Verbandes e.V. (BVV).
- 1.2 Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird in dieser Ordnung dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend stets die maskuline Form verwendet, wobei Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen in diese Bezeichnung eingeschlossen sind.

§ 2

Haushaltsplan

- 2.1 Zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres sind die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben in einem Haushaltsplan zu veranschlagen und dem Haushaltsabschluss des vergangenen Jahres gegenüberzustellen. Der Haushaltsplan ist nach sachlichen Gesichtspunkten und klar zu gliedern.
- 2.2 Die Haushaltsansätze, alle Kalkulationen und notwendige Schätzungen sollen vorsichtig vorgenommen werden. Im Bedarfsfall sind diese schriftlich zu erläutern.
- 2.3 Der Haushaltsplan wird vom zuständigen Vorstandsmitglied dem Verbandstag bzw. dem Hauptausschuss zur Beratung und Verabschiedung vorgelegt.
- 2.4 Die Vorlage des Haushaltsplans bedarf der Zustimmung des Vorstands. Der Haushaltsplan ist vorher im Präsidium zu beraten.
- 2.5 Nachtragshaushaltsplan
Innerhalb des Haushaltsplans sind die Ausgaben gegenseitig deckungsfähig, soweit die Bewilligungsbedingungen für die Finanzierungsmittel dem nicht entgegenstehen. Bei wesentlichen Haushaltsüberschreitungen, die den Haushaltsausgleich gefährden, ist ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen, den der Vorstand beschließt.

§ 3

Haushaltsabschluss

- 3.1 Zum Ende eines jeden Rechnungsjahres (gleich Kalenderjahr) sind die Bücher abzuschließen. Ein entsprechender Haushaltsabschluss ist zu erstellen. Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sind den Ansätzen im Haushaltsplan gegenüberzustellen. Forderungen und Verbindlichkeiten sind zu ermitteln und zu dokumentieren.
- 3.2 Der Haushaltsabschluss wird vom zuständigen Vorstandsmitglied dem Verbandstag bzw. dem Hauptausschuss zur Verabschiedung vorgelegt.
- 3.3 Die Vorlage des Haushaltsabschlusses bedarf der Zustimmung des Vorstands. Der Haushaltsabschluss ist vorher im Präsidium zu beraten.

§ 4

Rechnungsführung

- 4.1 Für die Kassen- und Wirtschaftsführung ist - unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes - der Mitarbeiter in der BVV-Geschäftsstelle verantwortlich.
- 4.2 Die Kassen- und Kontenführung wird durch Vorstandsbeschluss geregelt.
- 4.3 Die Führung von Kassen und Konten des Verbandes, die nicht auf den Namen des Verbandes lauten, ist untersagt. Die Zeichnungsberechtigung ist einzuräumen den Mitgliedern des Vorstandes und dem Mitarbeiter der BVV-Geschäftsstelle (zeichnen gemeinsam).
- 4.4 Mit Zustimmung des Vorstandes können dem Mitarbeiter in der BVV-Geschäftsstelle in der Finanzführung besondere Aufgabenbereiche, Handlungskompetenzen und Kontovollmachten übertragen werden.

§ 5

Buchführung

- 5.1 Die Buchführung des BVV muss nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) erfolgen.
- 5.2 Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Belegen und daraus resultierenden Buchungen zeichnet der Mitarbeiter der BVV-Geschäftsstelle im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabenbereiche, Vollmachten und Kompetenzen verantwortlich.
- 5.3 Das für die Finanzen zuständige Vorstandsmitglied hat sich regelmäßig und in geeigneter Weise von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung überzeugen. Ihm sind jederzeitige Kontrollen und Einsichtnahme in alle Beleg- und Buchungsunterlagen zu ermöglichen.

§ 6

Verwendung der Mittel

- 6.1 Grundsatz der Sparsamkeit
Alle Personen, die über Mittel des Verbandes verfügen, sind gehalten, sparsam zu sein. Mitgliedern und Verbandsangehörigen, die gegen diesen Grundsatz verstoßen, kann die

Erstattung ihrer Auslagen verweigert werden. Sie können außerdem für den durch ihr Verhalten verursachten Schaden persönlich haftbar gemacht werden.

- 6.2 Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 6.3 Die Verbandsorgane und Amtsträger sind bei allen Ausgaben an den genehmigten Haushaltsplan gebunden.
- 6.4 Sofern Verpflichtungen vorgenommen werden sollen, die den Verband über das Haushaltsjahr hinaus binden, ist die Zustimmung des Präsidiums erforderlich. Der Geschäftsabschluss ist zuvor im Präsidium zu beraten.
- 6.5 In begründeten Fällen kann der Vorstand notwendige, aber nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben genehmigen, sofern eine Deckung vorhanden ist. Zulässig ist auch eine gleichzeitige Kürzung oder Streichung anderer vorgesehener Ausgaben. Dem nächsten Verbandstag bzw. Hauptausschuss ist über die Abweichung vom Haushaltsplan zu berichten.

§ 7 Abrechnungsvorschriften

- 7.1 Verauslagte erstattungsfähige Kosten werden allen Amtsträgern und Beauftragten des BVV nur anhand von Kostenaufstellungen erstattet, die spätestens bis Jahresende vorgelegt werden müssen.
- 7.2 Fahrtkosten, Spesen und Übernachtungskosten werden nur im Rahmen der vom Präsidium festzulegenden Reisekostenrichtlinien gezahlt, wenn sie für Reisen angefallen sind, die im Auftrag des BVV erfolgen. Diese Reisekostenrichtlinien sind in der Anlage 3 zur FO geregelt, die vom Präsidium beschlossen wird.
- 7.3 Honorare und sonstige Entschädigungen im Lehr- und Schiedsrichterbereich sowie im Leistungssportbereich regeln diesbezügliche gesonderte Abrechnungsbestimmungen (FO-Anlagen 5-7), die vom Präsidium beschlossen werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Meldegelder

Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge und Meldegelder werden in der Beitragsordnung (BO) geregelt (Anlage 1 zur FO).

§ 9 Gebühren

Die Höhe aller Gebühren ist in der Gebührenordnung (GO) geregelt (Anlage 2 zur FO).

§ 10 Kassenprüfung

- 10.1 Die Buchführung eines jeden Haushaltsjahres ist durch zwei vom Verbandstag gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung muss nach Abschluss des Rechnungsjahres vorgenommen werden. Über jede Prüfung ist ein Protokoll durch die gewählten Kassenprüfer zu erstellen, das dem Vorstand vorzulegen ist.
- 10.2 Ein zusammengefasster Prüfungsbericht mit allgemeinen Angaben über die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und die finanzielle Situation des Verbandes ist von den Kassenprüfern dem Verbandstag bzw. Hauptausschuss schriftlich vorzulegen.
- 10.3 Auf Antrag der Kassenprüfer beschließt die Versammlung die Entlastung des Vorstands und des Präsidiums.

§ 11 Zahlungsweise

Die Mitglieder verpflichten sich, vorbehaltlich der Zustimmung ihres Vorstandes, dem BVV eine SEPA-Lastschriftermächtigung zu erteilen, durch die der BVV die gemäß Finanzordnung § 8 fälligen Zahlungen einziehen kann.

§ 12 Schlussbestimmungen

- 11.1 Das Präsidium kann Änderungen dieser Finanzordnung beschließen. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben oder auf der offiziellen BVV-Homepage veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächstfolgenden Verbandstag oder Hauptausschuss des BVV ist erforderlich. Wird diese Genehmigung verweigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung.
- 11.2 Diese Finanzordnung wurde vom BVV-Hauptausschuss am 28.04.2009 verabschiedet und auf dem außerordentlichen BVV-Verbandstag am 05.06.2013 geändert.